



8.4.1

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversor- gungsleitung und ihre Benutzung (Anschluß- und Benutzungszwang)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1: Änderung

§ 1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Hohenwestedt betreibt durch die Gemeindegewerke Hohenwestedt - nachstehend „Gemeindegewerke“ genannt - Wasserwerke zu dem Zweck, den Einwohnern ihres Versorgungsgebietes (z. Zt. Gemeinde Hohenwestedt und Gemeinde Rade bei Hohenwestedt) Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke, zu liefern.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hohenwestedt, 11.12.2001

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt